

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
14. Stück vom Jahre 1900.

№ XXXIX. Ministerialbekanntmachung

vom 24. Januar 1900,

die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher betreffend.

Durch Verfügung vom 16. d. Mts. ist für die Gerichtsvollzieher des Fürstenthums eine neue Geschäftsanweisung erlassen worden, welche an die Stelle der Geschäftsanweisung vom 10. August 1879 (Ges.-Samml. S. 287) getreten ist.

Rudolstadt, den 24. Januar 1900.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justiz-Abtheilung.
Gauthal.

№ XL. Ministerialverordnung

vom 16. März 1900,

betreffend die Anlegung von Geldern der Kirchenärarrien, Pfarreien
und Schulen.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnen wir hiermit, daß die Anlegung von Geldern, welche zum Vermögen der Kirchenärarrien,